

Antrag der Geschäftsleitung des Kantonsrates*
vom 26. Januar 2007

KR-Nr. 122a/2006

Beschluss des Kantonsrates über eine neue Kommissionsstruktur

(vom)

A. Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ-Gesetz)

(Änderung vom ; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 9. Abs. 1 unverändert.

Oberaufsicht

² Die zuständige Kommission des Kantonsrates prüft, ob die Jahresrechnung und die allgemeine Geschäftspolitik der EKZ den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, und stellt dem Kantonsrat Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

* Die Geschäftsleitung des Kantonsrates besteht aus folgenden Mitgliedern: Hartmuth Attenhofer, Zürich (Präsident); Ursula Moor-Schwarz, Höri; Regula Thalmann-Meyer, Uster; Hans Peter Frei, Embrach; Raphael Golta, Zürich; Ester Guyer, Zürich; Alfred Heer, Zürich; Prof. Dr. Richard Hirt, Fällanden; Ruedi Lais, Wallisellen; Emy Lalli, Zürich; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Peter Reinhard, Kloten; Dr. Anna Maria Riedi, Zürich; Ernst Stocker-Rusterholz, Wädenswil; Dr. Beat Walti, Zollikon; Sekretär: Raphael Golta, Zürich.

**B. Gesetz
über die Zürcher Kantonalbank
(Kantonalbankgesetz)**

(Änderung vom ; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Gesetz über die Zürcher Kantonalbank vom 28. September 1997 wird wie folgt geändert:

Kantonsrätliche
Kommission

§ 12. ¹ Der Kantonsrat bestimmt die zur Durchführung der Oberaufsicht zuständige Kommission.

Abs. 2 und 3 unverändert.

⁴ Die Kommission verfügt unter Vorbehalt des Bankgeheimnisses gegenüber der Bank und ihren Organen über die in §§ 34 d und 34 e Kantonsratsgesetz festgehaltenen Rechte.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

C. Geschäftsreglement des Kantonsrates

(Änderung vom; neue Kommissionsstruktur)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag der Geschäftsleitung vom 26. Januar 2007,

beschliesst:

I. Das Geschäftsreglement des Kantonsrates vom 15. März 1999 wird wie folgt geändert:

§ 58. Abs. 1 unverändert.

² Die Finanzkommission ist insbesondere für die folgenden Aufgabenbereiche zuständig:

- a. Konsolidierter Entwicklungs- und Finanzplan: Stellungnahme zu den Legislatorschwerpunkten, der Finanzentwicklung und den direktionsübergreifenden Funktionsbereichen,
- b. Beratung des Berichts über die Legislatorschwerpunkte,
- c. Antragstellung zu Voranschlag, Rechnung und Nachtragskrediten, in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen und der Justizkommission,
- d. Beratung der Vorlage zur Festsetzung des Staatssteuerfusses,
- e. Beratung der Massnahmenpläne Haushaltsgleichgewicht,
- f. Kenntnisnahme der Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle,
- g. Überprüfung des Beteiligungscontrollings,
- h. Beratung der Lotteriefondsgeschäfte.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 59. ¹ Die Aufsichtskommission über die Zürcher Kantonalbank, die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und die Gebäudeversicherung (Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen) zählt elf Mitglieder.

² Die Aufsichtskommission über die Universität Zürich, die Zürcher Fachhochschule, das Universitätsspital Zürich und das Kantons-
spital Winterthur zählt elf Mitglieder.

Abs. 3 wird aufgehoben.

a. Aufsichts-
kommissionen

b. Aufsichts-
kommissionen
über die selbst-
ständigen
Anstalten

- c. Sachkommissionen § 60. ¹ Die Sachkommissionen zählen je 15 Mitglieder. Sie tragen folgende Bezeichnungen:
lit. a–g unverändert.
Abs. 2 unverändert.
- d. Aufgaben der Sachkommissionen § 61. Die Sachkommissionen haben folgende Aufgaben:
- a. Vorberatung der Vorlagen des Regierungsrates sowie weiterer, ihnen zugewiesener Geschäfte aus ihrem Sachbereich zuhanden der Fraktionen und des Rates,
 - b. Beratung der Voranschläge sowie des Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplans ihres Sachbereichs, der Nachtragskredite und der Rechnungen ihres Sachbereichs,
 - c. Beratung der interkantonalen und internationalen Verträge ihres Sachbereichs,
 - d. Beratung der Abrechnung von Verpflichtungskrediten, die vom Kantonsrat genehmigt werden müssen,
- Die bisherige lit. c wird zu lit. e.
- e. Zuweisung der Geschäfte § 62. ¹ Der Rat weist die zu behandelnden Vorlagen und Geschäfte den Kommissionen auf Antrag der Geschäftsleitung zur Vorberatung zu.
- ² Die Geschäftsleitung kann in besonderen Fällen oder auf Antrag einer Kommission eine zweite Kommission einladen, einen Mitbericht über den in ihrer Zuständigkeit liegenden sachlichen Teil eines Geschäftes zu verfassen.
- g. Koordinationssitzung § 64. ¹ Das Ratspräsidium lädt die Präsidien der Aufsichtskommissionen und der Sachkommissionen zwei- bis viermal im Jahr zu einer Sitzung ein.
Abs. 2 unverändert.

II. Diese Änderung tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

Weisung

1. Geltende Kommissionsstruktur

Die geltende Kommissionsstruktur geht in ihren Grundzügen auf eine Änderung des Kantonsratsgesetzes vom 29. November 1998 zurück und ist seit 31. Mai 1999 in Kraft. Sie hat vorab sieben ständige, thematisch orientierte Sachkommissionen eingeführt; für ausgewählte Geschäfte kann der Kantonsrat nach wie vor Spezialkommissionen einsetzen. Die geltende Kommissionsstruktur umfasst:

- a) die Geschäftsleitung des Kantonsrates mit 15 Mitgliedern;
- b) drei «grosse» Aufsichtskommissionen (Finanzkommission; Geschäftsprüfungskommission; Justizkommission) mit je 11 Mitgliedern;
- c) zwei «kleine» Aufsichtskommissionen (Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich; Kommission zur Prüfung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Zürcher Kantonalbank) mit je 7 Mitgliedern;
- d) sieben Sachkommissionen (Bildung und Kultur; Energie, Verkehr und Umwelt; Justiz und öffentliche Sicherheit; Planung und Bau; soziale Sicherheit und Gesundheit; Staat und Gemeinden; Wirtschaft und Abgaben) mit je 15 Mitgliedern;
- e) den Redaktionsausschuss mit 3 Mitgliedern;
- f) die Interfraktionelle Konferenz mit je 2 Mitgliedern je Fraktion (derzeit 12 Mitglieder).

Im Verlauf der letzten beiden Legislaturperioden hat der Kantonsrat für besondere Geschäfte sechs Spezialkommissionen eingesetzt. Bestehende und neu geschaffene selbstständige Anstalten ohne eigene Aufsichtskommission hat er der Finanzkommission (Gebäudeversicherung) bzw. der Geschäftsprüfungskommission (Universität, Fachhochschulen) zugewiesen.

Die geltende Kommissionsstruktur mit vorwiegend ständigen Kommissionen hat sich im Wesentlichen bewährt. Die ständigen Sachkommissionen haben schnell einen beachtlichen Wissensstand aufgebaut. Die grossen Aufsichtskommissionen und die Sachkommissionen verfügen über ein eigenes Budget. Alle Kommissionen konnten mit ständigen Sekretariaten unterstützt werden. Die Kommissionen geniessen bezüglich der Öffentlichkeitsarbeit Autonomie. Es ist auch nicht – wie ursprünglich befürchtet – ein «Zweiklassen-Parlament» entstanden; alle gewillten Ratsmitglieder konnten in die Kommissionsarbeit einbezogen werden. Doppelspurigkeiten, Lücken oder Schnittstellenprobleme in der Kommissionsarbeit waren selten. Da der Arbeitsanfall der Sachkommissionen fremdbestimmt ist, waren (zeit-

weilige) Belastungsunterschiede der verschiedenen Sachkommissionen unvermeidlich. Die Ratsleitung hat die Kommissionsarbeit koordiniert. Der Kantonsrat hat parlamentarische Vorstösse, die auf strukturelle Änderungen zielten, nicht unterstützt (siehe KR-Nrn. 15/2001, 16/2001).

Strukturen müssen trotzdem periodisch daraufhin geprüft werden, ob sie Veränderungen im Zeitablauf befriedigend aufgenommen haben und ob sie auch den künftigen Anforderungen gewachsen sind.

2. Neue Kommissionsstruktur

2.1 Eingetretene Veränderungen

Seit Bestehen der geltenden Kommissionsstruktur sind einige Veränderungen eingetreten, die eine Anpassung nötig machen:

- a) Der Kantonsrat hat das Universitätsspital Zürich (USZ) und das Kantonsspital Winterthur (KSW) verselbstständigt. Die Oberaufsicht über diese Anstalten ist zuzuweisen.
- b) Als Folge der von Volk und Ständen am 28. November 2004 genehmigten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) soll auf neun Gebieten die interkantonale Zusammenarbeit verstärkt werden. Dies wird zu vermehrten interkantonalen Verträgen führen. Will der Kantonsrat sein Mitspracherecht wahren, muss er die Vertragsverhandlungen begleiten; die Genehmigung interkantonomer Verträge ist sachkompetent vorzubereiten. Der Regierungsrat hat zu einem dringlichen Postulat der Geschäftsleitung in dieser Sache bereits Stellung genommen (Vorlage 4319). Die Zuständigkeit für die Begleitung und Vorberatung der Genehmigung interkantonomer Verträge ist festzulegen.
- c) Der Kantonsrat hat den Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan nicht mehr nur zur Kenntnis, sondern dazu Stellung zu nehmen. Die Vorbereitung der Stellungnahme ist einer Kommission zuzuweisen.
- d) Der Kantonsrat hat weiter ein Gesetz über Controlling und Rechnungslegung (CRG) erlassen. § 42 Abs. 4 CRG regelt die Genehmigung der Abrechnung der Verpflichtungskredite. Entgegen dem Antrag des Regierungsrates hat sich der Kantonsrat die Genehmigung vorbehalten. Die Vorberatung der Genehmigung ist deshalb einer Kommission zuzuweisen. Ein Beteiligungscontrolling wurde bisher nicht ausgeübt.

2.2 Auftrag des Kantonsrates

Der Kantonsrat hat am 19. Juni 2006 der Geschäftsleitung gestützt auf § 14 Abs. 3 Kantonsratsgesetz eine Motion betreffend Organisation der Ratsarbeit überwiesen (KR-Nr. 122/2006). Die Motion verpflichtet die Geschäftsleitung, eine Vorlage zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen betreffend Aufteilung der Ratsarbeit auf die kantonsrätlichen Kommissionen ab Beginn der Legislatur 2007–2011 vorzulegen.

2.3 Anhörung zum Grundkonzept einer neuen Kommissionsstruktur

Die Geschäftsleitung hat in der Folge im Sommer 2006 ein Grundkonzept einer neuen Kommissionsstruktur in die Vernehmlassung bei den Fraktionen und beim Regierungsrat gegeben. Die Angehörten konnten sich sowohl konferenziell als auch schriftlich äussern. Die geäusserten Meinungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- a) die geltende Kommissionsstruktur hat sich bewährt; sie soll möglichst beibehalten werden;
- b) Kommissionsbezeichnungen sollen möglichst nicht verändert werden;
- c) Änderungen sollen gezielt dort vorgenommen werden, wo neue Aufgaben oder neue verselbstständigte Anstalten dies verlangen.

Gestützt auf diese Meinungsäusserungen hat die Geschäftsleitung das in die Vernehmlassung gegebene Grundkonzept überarbeitet und auf einige der zur Diskussion gestellten Änderungen verzichtet.

2.4 Grundzüge des überarbeiteten Grundkonzeptes

- a) An den bisherigen sieben Sachkommissionen wird festgehalten, ihre Aufgaben sollen aber ergänzt werden (Beratung des KEF, der Nachtragskredite und der interkantonalen und internationalen Verträge ihres Sachbereichs, Vorberatung der Genehmigung der Abrechnung der Verpflichtungskredite). Die Mitglie­derzahl bleibt unverändert bei 15 Mitgliedern je Sachkommission.
- b) An der Finanzkommission wird mit dieser Bezeichnung festgehalten. Ihre Aufgaben werden ergänzt (Beratung der Massnahmenpläne Haushaltsgleichgewicht, Kenntnisnahme der Semesterberichterstattung der Finanzkontrolle, Überprüfung des Beteiligungscontrollings, Beratung der Lotteriefondsgeschäfte). Die Finanzkommission wird von der Oberaufsicht über die Gebäude-

versicherung entlastet. Die Mitgliederzahl bleibt unverändert bei 11 Mitgliedern.

- c) Die Geschäftsprüfungskommission ist stark belastet. Sie wird von der Aufsicht über die Universität und die Fachhochschule entlastet. Die Mitgliederzahl bleibt unverändert bei 11 Mitgliedern.
- d) Die grösste Änderung betrifft die Oberaufsicht über die selbstständigen Anstalten: Die Oberaufsicht über die wirtschaftlichen Unternehmen Zürcher Kantonalbank, Elektrizitätswerke des Kantons Zürich und Gebäudeversicherung des Kantons Zürich wird in einer Aufsichtskommission mit 11 Mitgliedern zusammengefasst. Die Oberaufsicht über die Universität, die Fachhochschule und die beiden kantonalen Spitäler USZ und KSW wird einer neuen gemeinsamen Aufsichtskommission mit 11 Mitgliedern übertragen.
- e) Die Justizkommission soll unverändert mit 11 Mitgliedern und unverändertem Aufgabengebiet beibehalten werden.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

3.1 Gesetz betreffend die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich

§ 9: Die bisherige Kommission wird aufgehoben. Die Oberaufsicht wird der neuen Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen übertragen.

3.2 Gesetz über die Zürcher Kantonalbank

§ 12: Die bisherige Kommission wird aufgehoben. Die Oberaufsicht wird der neuen Aufsichtskommission über die wirtschaftlichen Unternehmen übertragen.

3.3 Geschäftsreglement des Kantonsrates

§ 58: Die Finanzkommission, die Geschäftsprüfungskommission und die Justizkommission sollen weiterhin je 11 Mitglieder umfassen. In Abs. 2 werden die wichtigsten Aufgaben der Finanzkommission explizit erwähnt.

§ 59: Die beiden neuen Aufsichtskommissionen werden namentlich erwähnt und ihre Mitgliederzahl wird analog den anderen Aufsichtskommissionen auf 11 festgesetzt.

§§ 60, 61, 62 und 64: Formelle Änderungen.

4. Antrag

Die vorliegende Vorlage erfüllt den mit der Motion KR-Nr. 122/2006 erteilten Auftrag und trägt den Ergebnissen der Anhörung bei den Fraktionen Rechnung. Die Geschäftsleitung beantragt mit 13 zu 1 Stimmen, auf die Vorlage einzutreten und dieser zuzustimmen.

Zürich, 26. Januar 2007

Im Namen der Geschäftsleitung
des Kantonsrates

Der Präsident:
Hartmuth Attenhofer

Der Sekretär:
Raphael Golta